

Ist die Kartengültigkeit abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt.

Ist eine Änderung des Geltungsbereiches und/oder persönlicher Daten erforderlich, wird dem Kunden auf Antrag eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt bzw. werden die Änderungen in einem Kundenzentrum auf der vorhandenen Karte durchgeführt.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit eFAW sind im Begleitschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Daten sind dem Kundenvertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen.

Die Daten auf dem Chip können auf Wunsch des Kunden durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen geprüft werden.

5 Datenschutz

Die Verkehrsunternehmen speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe findet ausschließlich im zur Erfüllung des Abo-Vertrages notwendigen Umfang statt. Die Daten erhaltenden Unternehmen sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

6 Gebühren und Entgelte

Bezug	Art	Preis in EUR	
zu Teil A, § 4 (8)	Reinigungsentgelt		25,00
	Bearbeitungsentgelt bei Anmahnung des Reinigungsentgeltes		5,00
zu Teil A, § 4 (11)	bei Entwendung oder missbräuchlicher Nutzung von Nothilfemitteln		200,00
zu Teil A, § 6 (8)	Gebühren für Bestätigungen, Duplikate und Bescheinigungen	Bescheinigungen, Duplikate und schriftl. Fahrpreisbestätigung unternehmensbezogen bis	7,50
		Fahrpreisbestätigung für Abo-Kunden unternehmensbezogen bis	5,00
		Fahrpreisbestätigung abgelaufener Tarifperioden	10,00

Bezug	Art	Preis in EUR	
zu Teil A, § 9 (3)	erhöhtes Beförderungsentgelt;		gemäß § 9 VO Allg BefBed (derzeit 60,00)
		bei den EVU	gemäß § 12 Abs. 2 EVO
zu Teil A, § 9 (5)	reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt		7,00
zu Teil A, § 9 (7)	Entgelt für Zahlungsaufforderung	unternehmensbezogen bis	7,00
		bei DB AG	lt. Bekanntgabe
zu Teil A, § 10 (5)	Bearbeitungsentgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt		2,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (2)	Bearbeitungsgebühr bei nicht ausführbarer Lastschrift	unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (5) bzw. Abschn. 2 (2)	Ausstellung einer neuen Chipkarte		10,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (5) bzw. Abschn. 2 (2)	jede weitere Chipkarte innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung		20,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (6)	Bearbeitungsgebühr bei Änderungen an Abonnementfahrkarten	unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 2 (2)	Gebühr für Ersatzgestaltung für Papierfahrausweis	unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 4	Gebühr für Überschreitung der Rückgabefrist einer Chipkarte mit eFAW	unternehmensbezogen bis	10,00